

Naturschutzfachliche Entwicklung ehemaliger BVVG-Flächen im Nationalen Naturerbe



1. Inhalt

- I Hintergrund und Aufteilung der Flächen
- I Aktivitäten im Umgang mit Klein- und Kleinstflächen:
 - Flächensuche und -auswahl,
 - Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
 - Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde
 - Umsetzung
- I Bewertung und Ausblick

Hintergrund

- I Bundeseigene wertvolle Naturschutzflächen wurden als Nationales Naturerbe (NNE) unentgeltlich an den Freistaat Sachsen übertragen. Es besteht die Aufgabe die Flächen dauerhaft zu sichern und (erforderlichen Falles) naturschutzkonform zu entwickeln.
- I Für Wälder bedeutet das im Kern letztlich die natürliche Entwicklung und für offenes Land eine extensive Nutzung oder Pflege unter Beachtung der Naturschutzbelange.
- I Für größere, insgesamt 15 im Wesentlichen zusammenhängende Gebiete liegen Naturerbe-Pläne vor, die schrittweise umgesetzt werden.
- I Auf zahlreichen Klein- und Kleinstflächen in Landeseigentum gibt es mit Blick auf das Naturschutzpotenzial hingegen noch „Luft nach oben“.

Aufteilung der Flächen

- I Rd. 2.150 ha ehemalige BVVG-Flächen
- I 1.570 Flurstücke
- I Überwiegend vereinzelt, i.e. nicht zusammenhängend
- I 370 Flurstücke, rd. ein Viertel aller Flurstücke, sind kleiner als 0,1 ha
- I Jeweils ca. 1/3 Wald, Grünland, Acker
- I 15 Flächenkomplexe größer als 20 ha im überwiegenden Zusammenhang
- I Regionale Schwerpunkte des Vorhandenseins: Auenbereiche an der Mulde und Oberlausitz

Wald:

- I Einordnung in eine eigene Betriebsklasse der Forsteinrichtung
- I Kategorien: ÜK, ÜM, D, N
- I Kategorie D ist gedacht für

Eichen-Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie

NNE und NWE 10: In Ausnahmefällen zulässig sind Maßnahmen zu Gunsten von Eichenwäldern, die Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind. Droht der Wald insgesamt als Eichenlebensraumtyp unterzugehen, so sind Maßnahmen zulässig, die diese Entwicklung verhindern können.

5 | 24. Oktober 2024 | Sebastian Krüger



- I Aktivitäten im Umgang mit Klein- und Kleinstflächen

- I Gemeinde Löbnitz, Nordsachsen
- I Zentrale Fläche aufgrund Lage und Größe nicht entwickelbar
- I Fläche (FID 1078) = 288 m²



6 | 24. Oktober 2024 | Sebastian Krüger

Aktivitäten im Umgang mit Klein- und Kleinstflächen:

Recherche und Klärung der aktuellen Situation

1. Recherche durch Liegenschaftler im hauseigenen Grundstücksverzeichnis
2. Grundbuch, Dienstbarkeiten ?
3. Klärung der Situation im Gelände (im Regelfall keine Grenzsteine im Offenland im Ergebnis der DDR-Zwangskollektivierung v.a. Ende der 1960-ziger Jahre), umgepflügte Wege, Vermessungskosten ca. 500 Euro je Stein zur Wiederherstellung der Grenzen)
4. Klärung der aktuellen Nutzung durch wen ?

Ist die Fläche verpachtet, Gibt es einen ggf. unberechtigten Nutzer ?

Aktivitäten im Umgang mit Klein- und Kleinstflächen

Fallbeispiel:

Ehemaliger Feldweg als ein Flurstück in der offenen Agrarlandschaft als Grundlage für ein Projekt zur Anlage einer Feldhecke.

- **Räumliche Lage:** Dübener Heide, Acker nördlich des Presseler Teiches, als Teil der westlichen Grenze des Naturschutzgebietes „Presseler Heidewald und Moorgebiet“
- **Gemarkung:** Pressel Flur 2, **Flurstücksnummer:** 165
- **Art und Größe des geplanten Landschaftselements:** Feldhecke zweireihig, ca. 775 Meter lang, ca. 10 Meter breit, Ausdehnung: 0,775 Hektar.
- **Status :** Eigentum, nicht verpachtet (Ackerbrache), keine Kündigung erforderlich, sofort umsetzbar



An das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Förderbehörde
(hier: Flächenprämie)

Sehr geehrte Frau B.,

- | der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst ist Eigentümer des Flurstückes 165 in der Flur 2 der Gemarkung Pressel (Gemeinde Laußig, eingetragen in Blatt 261 des Grundbuchs von Pressel). Der Forstbezirk hat den Auftrag erhalten, auf dem Ackeranteil dieses Flurstückes eine Feldhecke am Außenrand des Naturschutzgebietes „Presseler Heidewald- und Mooregebiet“ anzulegen.
- | Bei einer **Inaugenscheinnahme** der gegenständlichen Fläche sowie aus der Analyse **aktueller Luftbilder** haben wir festgestellt, dass die Fläche mutmaßlich unbefugt bzw. ohne gültigen Landpachtvertrag landwirtschaftlich genutzt wird. Vor der Anlage der Feldhecke ist es daher erforderlich, Kenntnis über den derzeitigen Bewirtschafter zu erhalten, um eine Herausgabe der Fläche zu kommunizieren.
- | Da es für uns auf anderem Wege nicht möglich ist, den Bewirtschafter zu ermitteln, bitte ich Sie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSGD) um Auskunft darüber, wer bis dato die **Agrarförderung** für den Feldblock AL-225-298531, welcher auch das o.g. Flurstück umfasst, beantragt hat.

| 24. Oktober 2024 | Sebastian Krüger

Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde



Dem Vorhaben kann nicht vollumfänglich zugestimmt werden, da teilweise wertgebendes Grünland bepflanzt werden soll und das einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen würde. Im südlichen Teil des Flurstückes befindet sich bereits eine Struktur, welche nach dem Luftbild eine Hecke sein könnte und ebenfalls Grünland als Weg zu einem Hochsitz, daher ist dieser Bereich ebenfalls ungeeignet für die Anlage einer Hecke. Im nördlichen Bereich ist der Weg anteilig von Grünland geprägt, sodass nicht auf einer Breite von 10 m gepflanzt werden könnte und eine zweireihige Hecke, welche als Mindestmaß umgesetzt werden sollte, nicht umsetzbar ist ohne Grünland zu beeinträchtigen. Der Umsetzung auf reiner Ackerfläche kann zugestimmt werden, was ca. 270 m wären, im Zwischenteil des Flurstückes (siehe Kartenausschnitt).

11 | 24. Oktober 2024 | Sebastian Krüger

Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

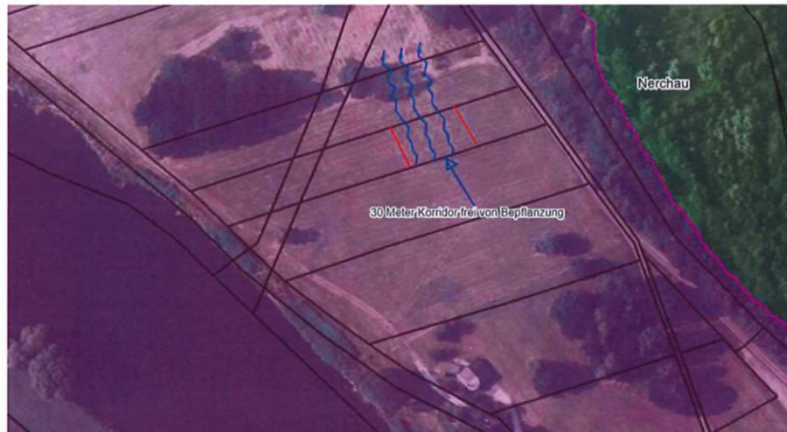
Ja

Nein



12 | 24. Oktober 2024 | Sebastian Krüger

Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde



Kartenausschnitt: Flurstück 180/3 Gemarkung Nerchau mit Grenzen des Festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Vereinigten Mulde (Illa): Bepflanzung des Flurstückes 180/3 mit Korridor von 30m zur Freihaltung von Fließwegen

13 | 24. Oktober 2024 | Sebastian Krüger

Umsetzung

- » Der Pflanzenabstand von 1 Meter ist in Ordnung. Zwischen den Heckenreihen sollten 2,5 Meter Abstand gehalten werden, um eine spätere Beerntung von außen und innen zu ermöglichen.
- » Es sollen artenreine Heckenabschnitte angelegt werden, um Ausfälle aufgrund von Konkurrenzeffekten zwischen den Straucharten zu verringern. Das heißt, dass abschnittsweise auf der gesamten Breite der Hecke eine Strauchart gepflanzt werden soll. Die Länge der Abschnitte können Sie selbst wählen. Eine Größe von 10 x 10 Metern wäre aus unserer Sicht sinnvoll, längere Abschnitte sind aber auch vorstellbar.
- » Die Einmischung einzelner Bäume zwischen den Sträuchern ist unkritisch bzw. wird von uns begrüßt.
- » Als Pflanzgut sind bei Sträuchern ausschließlich zertifizierte Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet (VKG) 2 gebietseigener Gehölze zu verwenden (Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland). Bei Bäumen ist das Pflanzgut gemäß Forstvermehrungsgutgesetz(FoVG) zu wählen.

14 | 24. Oktober 2024 | Sebastian Krüger

Bewertung und Ausblick

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST



Zahlreiche Splitterflächen sind ein weites Feld im wahrsten Sinne des Wortes.

Als Wald sind sie unkritisch, jedoch im offenen Land pflegebedürftig, zumindest initial (Hecken), bei gleichzeitig sehr aufwändigen Vorarbeiten (Umgeackerte Feldwege etc.)

Schwierig auch: Pachtkontrolle auf Acker und Grünland durch Forstpersonal („Förster haben nichts mit Offenland zu tun“)

Es ist allerdings auch nicht deren Kerngeschäft und im Kontext der immensen Waldschäden (Borkenkäfer und Co., Klimawandel) immer auch eine Frage von Kapazitäten und Ressourcen.

Aktuelle Lösung bei Sachsenforst bezüglich der Möglichkeiten zur Flächenentwicklung

- I Vergabe von Projektarbeiten: Landespflegearbeiten der Forstreferendare: Hecken und Feldgehölze sowie autochthone Schwarzpappeln
- I Flurbereinigungsverfahren (?)

15 | 24. Oktober 2024 | Sebastian Krüger



16

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !